

→ **Beweislastregeln bei Kollision einer Pistenraupe mit Snowboarder****1. §§ 1295, 1302, 1304, 1325 ABGB**

Nur wenn der Schädiger (hier: Halter und Lenker eines Pistengeräts, das unzulässigerweise während der Betriebszeiten eine Schneekanone transportiert) einen Verstoß des geschädigten (und kollidierenden) Snowboarders aufgrund eines fahrtechnischen Fehlers beweisen kann, ist damit prima facie auch der für die Annahme eines Mitverschuldens erforderliche Sorgfaltsverstoß bewiesen; es liegt

**Sachverhalt:****[Unfallhergang]**

Der ErstBekl als Lenker eines vom ZweitBekl gehaltenen Pistengeräts transportierte während des Pistenbetriebs mit einem Pistengerät eine Schneekanone, obwohl er davon wegen der erheblichen Sicht Einschränkung durch die Montage der Schneekanone im Frontbereich des Pistengeräts Abstand nehmen hätte müssen. Hiedurch konnte er den Snowboard fahrenden ErstKl, dessen Sturz und Rutschphase sich im sichttoten Bereich zutrug, nicht wahrnehmen. Der ErstKl ist mit seinem Snowboard mit eher geringer und seinem Fahrkönnen entsprechender Geschwindigkeit über eine Kuppe gefahren, als er beim Versuch, dem entgegenkommenden Pistengerät auszuweichen, auf der steilen und harten Piste aufgrund eines Kantenfehlers zu Sturz kam. Zweit- und Drittkl sind die Eltern des schwer verletzten Snowboarders.

**[Entscheidungen der Vorinstanzen]**

Das ErstG gab dem Schadenersatzbegehren (Leistungs- und Feststellungsklage) aller drei Kl – ausgehend vom Alleinverschulden des Erstbekl – weitestgehend statt; hins des Feststellungsbegehrens der Eltern verdeutlichte das ErstG den U-Spruch dahin, dass ihnen gegenüber die Bekl „für alle aus deren gesetzlicher Unterhaltspflicht sich ergebenden künftigen Schäden“ aus dem Snowboardunfall ihres Sohns zu haften hätten.

Das BerG gab der Ber der beklP nicht Folge.

Der OGH wies die aoRev der Bekl zurück.

**Aus der Begründung:****[RevVorbringen]**

Die Bekl erkennen in ihrer aoRev zutr, dass Fragen des Mitverschuldens und der Verschuldensaufteilung wegen ihrer Einzelfallbezogenheit idR keine erheblichen Rechtsfragen idS § 502 ZPO bilden (2 Ob 228/10h; 3 Ob 232/12g; RIS-Justiz RS0087606). Sie meinen, den ErstKl treffe am Zustandekommen des Unfalls ein Mitverschulden von 1/3, weil er die aus der Ursache des Verkanten indizierte Fahrlässigkeit nicht zu widerlegen vermocht habe. Eine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung wird damit nicht aufgezeigt.

**[Bei Fahrfehler eines geübten Schifahrers prima facie Sorgfaltsverstoß anzunehmen]**

Der OGH erkennt in stRsp, dass selbst auf fahrtechnische Fehler zurückzuführende Stürze von Schiläufern (und Snowboardern) noch nicht rechtlich vorwerfbar sind, dem Schifahrer (Snowboarder) jedoch ein dem

dann am Geschädigten, Umstände darzutun, die ihn entlasten könnten.

**2. § 228 ZPO**

Die Eltern sind in Bezug auf die Feststellung künftiger eigener Schäden aus dem Unfall ihres verletzten Sohns aktivlegitimiert, soweit ihre Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht nicht auszuschließen ist.

Sturz vorausgegangenes vermeidbares Fehlverhalten zur Last fallen kann, das den Sturz herbeigeführt hat und deshalb als einleitende Fahrlässigkeit zu beurteilen ist. Als solches vermeidbares Fahrverhalten kommt vor allem überhöhte Geschwindigkeit bzw unkontrolliertes Fahren in Betracht (1 Ob 63/11 p ZVR 2012/33 [Ch. Huber]; RIS-Justiz RS0023465). Das Verkanten ist ebenfalls ein fahrtechnischer Fehler (Kanten- und Belastungsfehler), der bei fortgeschrittenen Schiläufern und Snowboardern, wie dies auch der Kl war, zumeist auf ein vorangehendes vermeidbares Fehlverhalten (etwa relativ überhöhte Geschwindigkeit oder unkontrolliertes Fahren) zurückzuführen ist. Beweist der Schädiger einen Verstoß des Geschädigten aufgrund eines fahrtechnischen Fehlers – also einen typischen, Sorglosigkeit gegenüber eigenen Rechtsgütern indizierenden Geschehnisablauf –, ist damit prima facie auch der für die Annahme eines Mitverschuldens erforderliche Sorgfaltsverstoß bewiesen (7 Ob 289/00a; 1 Ob 217/04z; 3 Ob 6/07i ua). Es liegt dann am Geschädigten, Umstände darzutun, die ihn entlasten könnten (RIS-Justiz RS0023480).

**[Gelungener Entlastungsbeweis trotz Kantenfehlers]**

Die Beurteilung, Letzteres sei dem Kl im vorliegenden Fall gelungen, ist vertretbar. Ein dem Verkanten vorangehendes vermeidbares Fehlverhalten des ErstKl lässt sich dem festgestellten Sachverhalt nicht entnehmen. Der ErstKl, ein zum Unfallzeitpunkt bereits erfahrener Snowboarder, hielt weder eine überhöhte Geschwindigkeit ein, noch fuhr er unkontrolliert – ein anderer Sorgfaltsverstoß wurde ihm von den Bekl auch nicht angelastet –, als ihm beim Versuch, dem entgegenkommenden Pistengerät auszuweichen, ein Kantenfehler unterlief. Da aber auch für geübte und sehr gute Snowboarder bei den zum Unfallzeitpunkt vorherrschenden glatten Kunstschneeverhältnissen ein Verkanten nicht (gänzlich) vermeidbar gewesen wäre, ist die Ansicht, den Kl treffe kein Verschulden am Sturz, vertretbar. Schuldhaft handelt nämlich nur, wer ein Verhalten setzt, das er hätte vermeiden sollen und auch vermeiden hätte können (6 Ob 2393/96x ua; Karner in KBB<sup>3</sup> § 1294 ABGB Rz 7). Die Ansicht, dass davon beim ErstKl nicht ausgegangen werden kann, ist nicht korrekturbedürftig. Die Frage, ob ein den ErstKl allenfalls anzulastender geringer Sorgfaltsverstoß gegenüber dem weitaus überwiegenden Verschulden des Erstbekl nicht ohnehin zu vernachlässigen wäre, kann daher dahingestellt bleiben. →

**ZVR 2015/61**

§§ 1295, 1302, 1304, 1325 ABGB; § 228 ZPO

OGH 25. 6. 2014, 9 Ob 30/14y (OLG Linz 27. 2. 2014, 6 R 29/14y; LG Salzburg 16. 12. 2013, 14 Cg 104/11 y)

**Abgrenzung alternative Kausalität – summierte Einwirkung; Feststellungsbegehren auch der Eltern eines verletzten Mj möglich.**

### [Auch keine Schadensteilung nach den Regeln der alternativen Kausalität]

Die Vorinstanzen haben in vertretbarer Weise auch eine Schadensteilung nach den Regeln der alternativen Kausalität abgelehnt. In Teilen der Lehre und in der Rsp ist anerkannt, dass bei einer Konkurrenz von haftungsbegründendem Verhalten und Zufall der Schädiger durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Tun, der Geschädigte hingegen durch den Zufall belastet wird. In Analogie zu § 1304 ABGB wird dazu vertreten, dass in solchen Fällen eine Schadensteilung vorzunehmen ist (1 Ob 63/11 p mwN; RIS-Justiz RS0027286; RS0107245). Fest steht, dass das festgestellte Fehlverhalten des ErstBekl kausal für den Schaden der Kl war. Sonstige Ursachen für den Schadenseintritt sind nicht festgestellt. Daher liegt kein Fall alternativer Kausalität zwischen dem Verhalten des ErstBekl und einem in die Sphäre des ErstKl fallenden Zufalls vor. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn **nicht** festgestellt werden könnte, ob der konkrete Schaden durch ein konkret gefährliches und bei Kausalität haftungsbegründendes Verhalten eines Dritten **oder** aber durch einen dem Geschädigten zuzurechnenden Umstand verursacht wurde (3 Ob 228/12 v; 4 Ob 204/13 y). Dies ist hier nicht der Fall. Soweit die Bekl ihren RM-Ausführungen zugrunde legen, dass der ErstKl bereits durch den Sturz und den Anprall am Pistengerät verletzt worden sei, gehen sie nicht vom festgestellten Sachverhalt aus. Danach konnte gerade nicht festgestellt werden, welche Verletzungen der ErstKl bereits beim Anstoß gegen das Pistengerät erlitt; die Verletzungen des ErstKl müssen aus medizinischer Sicht als Ganzes angesehen werden.

### [Keine summierte Einwirkung]

Die aus § 1302 ABGB abgeleiteten Grundsätze der solidarischen Haftung aller Verantwortlicher gelten auch bei „summierten Einwirkungen“, die dadurch gekennzeichnet sind, dass mehrere Ursachen für sich genommen den Schaden nicht allein, sondern nur durch ihr Zusammenwirken herbeiführen konnten (RIS-Justiz

RS0123611). Auch diese immer nur aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu lösende Rechtsfrage haben die Vorinstanzen in vertretbarer Weise gelöst und eine Schadensteilung abgelehnt. Eine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung vermögen die Bekl mit ihrer Behauptung, bereits die Möglichkeit, dass die Verletzungen des ErstKl durch den Sturz und den Anprall am Pistengerät entstanden sein könnten, führe zu einer Haftungsteilung, nicht aufzuzeigen.

### [Aktivlegitimation der Eltern zur Geltendmachung eines Feststellungsanspruchs]

Die Bekl bestreiten nicht, dass der ZweitKl und die DrittKl als Eltern des ErstKl ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung der Bekl für die ihnen aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Sohn (ErstKl) entstehenden Kosten haben. Das Feststellungsbegehren des ZweitKl und der DrittKl hätte jedoch laut Rev - entsprechend den Klagsbehauptungen - auf die Haftung der Bekl für künftige Therapiekosten, die den Eltern aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht entstehen könnten, eingeschränkt werden müssen. Soweit die Bekl in der uneingeschränkten Stattgabe des Feststellungsbegehrens durch die Vorinstanzen einen Verstoß gegen § 405 ZPO sehen, kann dies in der Rev nicht mehr geltend gemacht werden, wenn - wie hier - dieser Verfahrensmangel (RIS-Justiz RS0041089) vom BerG verneint wurde (RIS-Justiz RS0041117). Auch die von den Bekl in der aoRev begehrte Teilabweisung des Feststellungsbegehrens ist nicht gerechtfertigt. Wird die Feststellung der Haftung für künftige Schäden begehrt, ist in der Klage aufzuzeigen, welcher Art die möglichen Schäden sein könnten; konkrete Angaben über die Art der zu erwartenden Schäden sind nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0038949; RS0039018 [T 29]). Diese Rechtsgrundsätze beachtend haben die Vorinstanzen im vorliegenden Einzelfall vertretbar dem Feststellungsbegehren des ZweitKl und der DrittKl zur Gänze stattgegeben.

Mangels einer Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO ist die aoRev der Bekl zurückzuweisen.

### Anmerkung:

Nicht jeder Fahrfehler bzw Sturz eines Schifahrers oder Snowboarders stellt eine Sorgfaltspflichtverletzung dar. Das ist nur dann so, wenn er davor zu schnell oder unkontrolliert gefahren ist. Der OGH nimmt - immerhin prima facie - bei einem Sturz aufgrund des Verkantens eine Sorgfaltswidrigkeit an. Jedenfalls wenn der Fahrer den Gegenbeweis führt, dass so etwas auch einem geübten Sportler passiert, muss er sich bei Vorwurf des Mitverschuldens, das der Schädiger zu beweisen hat, keine Kürzung gefallen lassen. Beim Prima-facie-Beweis muss aber nicht der Gegenbeweis geführt werden; ausreichend ist bereits die Darlegung, dass auch ein anderer Geschehnisablauf möglich gewesen wäre, worauf der beweisbelastete Schädiger den vollen Gegenbeweis zu führen hat.

Die Berufung auf die Kollision von Verschulden und Zufall im Rahmen der Kausalität sollte dazu dienen, dem Geschädigten bei Problemen des Nachweises der Verursachung zu einem Teilzuspruch zu verhelfen. Häufig

versuchen aber Schädiger bei Umständen aus der Sphäre des Geschädigten (hier Sturz, allerdings ohne Mitverschulden; 2 Ob 48/14 v, ZVR 2015/47 [Ch. Huber]: Treppenlift, Nachlassen der Kräfte; 4 Ob 204/13 y: überschießende Operation, Kalziumunverträglichkeit) unabhängig von Kausalität und Mitverschulden eine Anspruchskürzung zu bewirken. Der OGH ist dem zu Recht entgegengetreten. Das österr Recht kennt - anders als das schweizerische Recht in Art 43, 44 OR - gerade keine Reduktionsklausel aus Billigkeit.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Judikatur wird auch den gesetzlichen Unterhaltsschuldnern, in concreto den Eltern, die Aktivlegitimation für die Erhebung eines Feststellungsanspruchs eingeräumt. Die Zubilligung einer Leistungsklage ist in den Fällen erfolgt, in denen die Eltern - meist eher aus Unachtsamkeit als mit Bedacht - bezahlte Beträge als Aufwendungen im eigenen Namen und nicht in dem des Kindes eingeklagt haben. Räumt man dafür eine Aktivlegiti-



mation ein, ist es bloß ein kleiner Schritt, eine solche auch für das Feststellungsbegehren zu bejahen. Ein Bedürfnis dafür sehe ich indes nicht. Wenn der Verletzte selbst ein Feststellungsbegehren gestellt hat, ist im Verhältnis zum Schädiger alles zur Absicherung des künftigen Anspruchs Erforderliche getan. Wenn die Eltern später aufgrund ihrer fortbestehenden Unterhaltspflicht Leistungen an den Mj zu erbringen haben, obwohl nach der Wertung des § 14 Abs 4 EKHG der Schädiger den Nachteil endgültig zu tragen hat, können sie sich bei der Legalzession nach § 1358 ABGB auf die Qualität des übergegangenen Ersatzanspruchs berufen. Die Einräumung einer zusätzlichen Aktivlegi-

timierung der Eltern ist weder aus materiell-rechtlichen noch aus prozessualen Gründen geboten und bringt allenfalls zusätzliche Gebühren für den klägerischen Anwalt. Wenn man allerdings die Aktivlegitimation der Eltern bezüglich der Feststellung künftiger Schäden bejaht, hätte sie nicht auf die Therapiekosten beschränkt werden dürfen, sondern hätte auf alle von der Unterhaltspflicht erfassten Folgeschäden erstreckt werden müssen – wie dies hier auch fallbezogen von den Vorinstanzen geschehen und vom OGH als nicht korrekturbedürftig bestätigt worden ist.

Christian Huber,  
RWTH Aachen



# Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

## → StVO

### § 1 Abs 1 StVO

ZVR 2015/62

Auch Privatparkplatz kann Straße mit öffentlichem Verkehr sein. Nach der stRsp des VwGH ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschränkung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (Hinweis E 23. 3. 1999, 98/02/0343). Unter Benutzung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offenstehen muss. Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsort auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge (Hinweis E 23. 3. 1999, 98/02/0343).

Der bf Partei wurde mit Bescheid der erstinstanzlichen Beh v 12. 12. 2012 die Entfernung von Verkehrszeichen gem § 31 Abs 1 StVO aufgetragen. Die bf Partei wurde dazu verpflichtet, die im Bescheid angeführten, von ihr unbefugt angebrachten Straßenverkehrszeichen von den näher genannten Straßenstandorten binnen 14 Tagen ab Rk des Bescheids zu entfernen.

Die dagegen erhobene Berufung der bf Partei wurde von der bel Beh mit dem nun angefochtenen Bescheid abgewiesen. Es sei unbestritten, dass die gegenständliche Verkehrsfläche im Eigentum der bf Partei stehe. Die bf Partei habe an den Ausfahrten der Verkehrsfläche drei Vorrangzeichen („Vorrang geben“) aufgestellt, die noch nicht entfernt worden seien. Die gegenständliche Verkehrsfläche sei eine als Parkplatz und Lieferzufahrt benützte Verkehrsfläche mit öffentlichem Verkehr. Sie diene den Kunden zweier Einkaufsmärkte bzw insgesamt fünf Geschäften als Parkplatz und auch als Lieferzufahrt.

Die Verkehrsfläche stelle, da sie jeder Lenker unter den gleichen Bedingungen benützen könne, eine Fläche mit öffentlichem Verkehr dar. Von einer derartigen Benützung sei dann zu sprechen, wenn jedermann die Möglichkeit habe, zB „Kunde“ zu sein. Auf Straßen mit öffentlichem Verkehr komme die Verkehrsregelung, auch wenn Privateigentum an diesen Verkehrsflächen bestehe, nicht dem Eigentümer dieser Verkehrsfläche zu, sondern könne nur durch Gesetz oder V erfolgen. Entgegen den Ausführungen

der bf Partei sei diese nicht dazu befugt, auf ihrem Privatgrund, der eine Verkehrsfläche mit öffentlichem Verkehr darstelle, für den Verkehr Regelungen zu treffen bzw Verkehrsregelungen durch die Aufstellung von Verkehrszeichen kundzumachen. Die Erlassung von Verkehrsregelungen und deren Kundmachung durch Aufstellung von Verkehrszeichen auf Verkehrsflächen mit öffentlichem Verkehr obliege allein der Beh.

Unter Formulierung der Leitsätze wies der VwGH die dagegen eingebrachte Beschwerde ab.  
VwGH 21. 11. 2014, 2013/02/0168

### § 4 Abs 1 lit a, Abs 5 StVO

ZVR 2015/63

Wissen um Unfall in subjektiver Hinsicht, gehörige Aufmerksamkeit ist gefordert

I. Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs 1 lit a StVO und des § 4 Abs 5 leg cit ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29. 6. 1994, 92/03/0269).

II. Der Lenker eines Fahrzeugs hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl E 23. 5. 2002, 2001/03/0417). Kann der Lenker am Unfallort nichts von dem Unfall bemerken, verlässt er somit den Unfallort, ohne dass ihm objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte, ist es ihm aber auch nicht zuzumuten, ausschließlich aus der (allenfalls bemerkbaren) Tatsache, dass ein hinter ihm herfahrender